

# **Gutachten zum Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Bielefeld**

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule Bielefeld zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ (*Vollzeitstudium*) fand am 07.12.2012 zusammen mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ sowie des Master-Studiengangs „Angewandte Sozialwissenschaften“ in der Fachhochschule Bielefeld statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Matthias Hugoth, *Katholische Hochschule Freiburg*

Herr Prof. Dr. Michael Lindenberg, *Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg*

Herr Prof. Dr. Stefan Piasecki, *CVJM-Hochschule, Kassel*

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Michael Wendt, *Amt für Jugend und Familie der Stadt Bielefeld*

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Franziska Hollax, *Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

Der von der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 720 Stunden Praktikum und 3.180 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, von denen elf erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie ein dreimonatiges Praktikum. Für die Aufnahme von Studierenden in den Schwerpunkt „Musikalische Bildung“ (im ersten Semester) wird die Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs mit musikpraktischem Anteil festgestellt. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Semester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2007/2008. Studierende mit abgeschlossener Erzieherausbildung können sich im Rahmen der Anrechnungsbeschlüsse I und II der KMK Kompetenzen im Umfang von acht ECTS-Punkten anrechnen lassen.

## **III. Gutachten**

### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich der Zielgruppe sowie auch der angesprochenen Bereiche, die nach Auskunft der Hochschule über den Kindertagesstättenbereich hinausreichen. Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 werden erfüllt. Im Übrigen entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005

sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Dieses Kriterium trifft auf den vorliegenden Studiengang nicht zu.

### **7. Ausstattung**

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **8. Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Die genehmigte Prüfungsordnung ist vorzulegen.

### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements, das nach Bekunden der Hochschulleitung ausgebaut werden wird, werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Daten zur Evaluation, zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib liegen vor und werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

### **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Dieses Kriterium trifft auf den vorliegenden Studiengang nicht zu.

### **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.